

der Bürger entspricht ihre im Staatsbürgereid bekräftigte Pflicht, diese Rechte zum Besten des Staates auszuüben. Eine allgemeine Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Ehrenämtern ist nicht festgelegt; insbesondere ist die Annahme der Wahl in die Bürgerschaft und in den Senat freigestellt.

2. Die bremische Staatsangehörigkeit gibt den Anspruch auf besonderen Schutz durch den Heimatsstaat auch außerhalb seiner Grenzen. Sie ist die Voraussetzung für die Gemeindeangehörigkeit der Stadt Bremen und des Landgebietes, während in den Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven Besitz der Reichsangehörigkeit für die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeindebürgerrecht genügt. Zur Teilnahme an bestimmten Anstalten und Stiftungen sind nur bremische Staatsangehörige berechtigt.

Unter der Überschrift „Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen“ stellt die bremische Verfassung im zweiten Abschnitt eine Reihe von Grundrechten — wie die Freiheit der Person, der Meinungsäußerung, Gewerbefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums — auf. Sie hatten die hohe Bedeutung, die Schranken der Staatsgewalt gegenüber dem Einzelnen festzustellen. In ihrer Mehrzahl sollten sie nicht nur dem Staatsgenossen, sondern jeder Person im Bereich der Staatsgewalt zugute kommen. Heute sind sie als Grundsätze des Rechtsstaates allgemein anerkannt. Ihre notwendige Ausgestaltung und Begrenzung haben sie im Deutschen Reiche zumeist durch Reichsgesetze gefunden. Bei der Verwaltung des Staates, deren Grenzen und rechtliche Garantien sie grundlegend bezeichnen, ist darauf zurückzukommen (unten § 29 f.).

Eine republikanische Eigenart der bremischen Verfassung enthält die Bestimmung (§ 17), daß der Staat bei seinen Angehörigen keinen Adel an-